

Satzung und Gebührenordnung

der Gemeinde Trais-Horloff für das Seegebiet in der Gemarkung

T r a i s - H o r l o f f

Auf Grund der §§ 5 und 153 der Hessischen Gemeindeordnung vom 1.7.1960 (GVBL.S.103) in Verbindung mit Artikel 107 - 111 der Hessischen Gemeindeordnung vom 10.7.1931, Regierungsblatt S.115, in der Fassung der 1. Durchführungsverordnung vom 1.4.1935, Regierungsblatt S.59, und der Polizeiverordnung über das Zelten vom 8. Juli 1966 (GVBL.S.256/257) wird gemäß Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.12.1966 folgende Satzung und Gebührenordnung erlassen.

§ 1

Die Gemeinde Trais-Horloff hat am Trais-Horloff-See Parzellen (Parkbuchten) und Zeltlagerplätze (Campingplätze) eingeteilt, die der Allgemeinheit dienen.

§ 2

Das Gebiet wird im Norden durch die neue Gemarkungs-See Grenze mit Inheiden, im Osten durch die Bahnlinie Gießen-Gelnhausen - die Horloff im Süden durch die Kreisstraße Nr. 186 ab Horloffbrücke bis Eingang Riedgasse, im Westen (teilweise Südwest) durch die Riedgasse bis zum Inheidener Kirchenpfad anschließend den neuen Seeweg bis zum Holzweg, diesem entlang bis zur Wegekreuzung Zorn-Seligler, entlang dem in nord-östlicher Richtung führenden Grenzweg bis zur Gemarkungsgrenze mit Inheiden begrenzt, hiervon bleiben gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzte Flächen unberührt.

§ 3

Die gemeindeeigenen Grundstücke werden verpachtet. Das Nähere wird durch Pachtvertrag geregelt.

§ 4

Das Baden im See erfolgt auf eigene Gefahr. Den Weisungen und Anordnungen der DLRG-Wache ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

- 1.) Die Park- und Zeltplätze werden durch den Platzwart zugewiesen, auf den Pacht-, Park- und Zeltplätzen hat von 22.00 bis 6.00 Uhr unbedingt Ruhe zu herrschen.
- 2.) Es ist untersagt, auf den Plätzen offenes Feuer anzulegen, Zelte mit Gräben zu umgrenzen, Papier und Abfälle wegzuerwerfen, unnötig auf dem Platz mit Fahrzeugen jeder Art herumzufahren

Fortsetzung zu § 5

- 2.) und Hunde frei herumlaufen zu lassen.
- 3.) Den Weisungen des Platzwartes ist Folge zu leisten. Bei Nichtbefolgung erfolgt Platzverweis.
- 4.) Eine Haftung für Unfälle oder für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum wird von Seiten der Gemeinde nicht übernommen.

§ 6

Für die Inanspruchnahme der von der Gemeinde hergestellten und unterhaltenen Einrichtungen, wie Straße, Toilettenanlagen, Wasserversorgung, ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt 20,-- DM. jährlich und wird von jedem Eigentümer oder Pächter erhoben, der ein zu Wochenendzwecken benutztes Grundstück besitzt. (Zahlungspflichtig ist der jeweilige Eigentümer auch für seine Pächter,) außer den Pächtern gemeindeeigener Plätze.

§ 7

Die Gebühr für Zeltlagerplätze (Campingplätze) beträgt:

- a) für ein Zelt bis zu 3 Personen pro Tag 2,--DM.
- b) für ein Zelt von 3 und mehr Personen pro Tag 3,--DM.

An Samstagen, Sonn und Feiertagen wird eine Fahrzeuggebühr für PKW. 1,--DM, Motorrad und Moped 0,50 DM! pro Tag erhoben.

§ 8

Vorsätzlich und Fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1962 (Bundesgesetzblatt I, S. 177 in der Fassung vom 26.7.1957, Bundesgesetzblatt I S. 861 und Bundesgesetzblatt II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 75 des Bundesgesetzes ist der Gemeindevorstand.

§ 9

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Trais-Horloff, den 2. Januar 1967

Der Bürgermeister:


(Schneider)

